

Satzung

Musikverein Lyra Coweiler e.V.

Mitgliederversammlung vom 25.06.2013

Änderung der Mitgliederversammlung am 16.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Ehrenmitgliedschaft	3
§ 6 Organe	4
§ 7 Die Mitgliederversammlung	5
§ 8 Der Vorstand	6
§ 9 Der Vorsitzende	6
§ 10 Geschäftsführung	7
§ 11 Kassenführung	7
§ 12 Veranstaltungen	7
§ 13 Satzungsänderung	8
§ 14 Datenschutzbestimmungen	8
§ 15 Auflösung	9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Lyra Conweiler“ und hat seinen Sitz in Straubenhardt, Ortsteil Conweiler. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e. V.“. Damit ist er ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volksmusikerbundes. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Straubenhardt- Conweiler aufzubauen und zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a. Regelmäßige Übungsabende,
 - b. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken,
 - c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d. Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Volksmusikerbundes, seiner Unterverbänden und Vereinen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Vorstand (siehe § 8) kann eine Beitrittserklärung ablehnen. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Unter 18 Jahren ist für einen Vereinsbeitritt die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss- Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Deutschen Volksmusikerverbandes verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind nur persönlich anwesende Mitglieder ab 18 Jahren. Als Ausnahme stimmberechtigt sind auch aktive Mitglieder, die in der Seniorenkapelle mitwirken, aber das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
2. Die passiven Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Aktive Mitglieder der Seniorenkapelle sind beitragsfrei. Bei aktiven Jugendlichen, welche noch in der musikalischen Ausbildung stehen, ist der Unkostenbeitrag (der vom Vorstand festgelegt wird) an den Verein zu zahlen. Mit diesem Beitrag werden die Kosten für Musikinstrumente und Honorar für die Ausbildung teilweise abgedeckt.
3. Musikerversammlung: sollte aus irgendeinem Anlass eine Musikerversammlung notwendig werden, so muss diese mit maximaler Ankündigungsfrist von zwei Wochen durchgeführt werden. Wenn fünf aktive Musiker eine Musikerversammlung fordern, so ist dieser Forderung stattzugeben. Die Ankündigungsfrist kann in diesem Fall auf drei Tage reduziert werden.
4. Es wird erwartet, dass die aktiven und passiven Mitglieder bei Veranstaltungen des Vereins (bei Aufforderung) durch Arbeitseinsatz mitwirken.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

3. Die Ehrenordnung befindet sich im Anhang dieser Satzung. Darin enthalten sind u.a.:
 - a. Richtlinien zum Musizieren bei Geburtstagen
 - b. Richtlinien zum Musizieren und für Nachrufe bei Beerdigungen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst Vorteile oder Nachteile bringen könnten.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung sämtlicher Beschlüsse (auch Abstimmungsergebnisse) enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen, und bei der nächsten Sitzung zu verlesen. Der Protokollführer hat weiterhin die Aufgabe, bei Mitgliederversammlungen jährlich die aktuelle Vorstandschaft zu Beginn des Protokolls tabellarisch im Protokollbuch aufzulisten. Ebenso gilt dies für durchgeführte Ehrungen im jeweiligen Jahr.
5. Der Schriftführer ist verantwortlich für den gesamten notwendigen Schriftverkehr des Vereins. Der Schriftführer hat weiterhin die Aufgabe, notwendige Listen zu fertigen, welche einen reibungslosen Ablauf des Vereinsgeschehens gewährleisten. Diese sind zum Ende des ablaufenden Jahres für das folgende Jahr zu erstellen. Sie sind den dafür zuständigen Personen vor Jahresbeginn auszuhändigen. Es sind dies unter anderem wie folgt:
 - a. Für den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter jährlich eine aktuelle Mitgliederliste der aktiven und passiven Mitglieder jährlich eine aktuelle Liste der zu ehrenden aktiven und passiven Mitglieder und weiterhin für anfallende Geburtstagsständchen aktiver und passiver Mitglieder.
 - b. Für den Musikervorstand und den Jugendleiter jährlich eine aktuelle Liste für den Verband zu meldenden Musikern. Diese muss nochmals vom Musikervorstand bzw. dem Jugendleiter vor Absendung überprüft und von den Verantwortlichen unterzeichnet werden.
 - c. Für den Vorstand (nach § 8a und § 8b) jährlich eine aktuelle Mitgliederliste der aktiven und passiven Mitglieder.
6. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus dem Ehrenvorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern, welche vom Vorstand nach § 8a und § 8b gewählt werden. Er wirkt beim Vorstand als beratendes Organ mit. Er hat kein Stimmrecht in der Vorstandschaft. Der Ehrenrat kann beschlussfähige Vorschläge in die Vereinsverwaltung einbringen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im März statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu entrichten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage reduziert werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, unmittelbar an die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Anschlussversammlung durchzuführen. Einladungsformalitäten und Einladungsfristen siehe § 7 Absätze 1 und 2 sowie § 13 Absatz 3.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, einer der beiden Stellvertreter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b. Die Entlastung des Vorstandes,
 - c. Die Festsetzung des Mitglied-Beitrages,
 - d. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. Die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - f. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes,
 - g. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - h. Die Auflösung des Vereins,
 - i. Verbandswechsel.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. Dem Vorstand (Vertretungsberechtigung siehe unter § 9, § 10 und § 11)
 - i. dem 1. Vorsitzenden,
 - ii. den beiden Stellvertretern, 2. Vorsitzender und Musikervorstand
 - iii. dem Kassier
 - b. Dem erweiterten Vorstand
 - i. Dem Schriftführer
 - ii. Dem Protokollführer
 - iii. Drei Beisitzern, von denen zwei aktive Musiker sein sollen
 - iv. Dem Jugendleiter.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gewählt wird alle zwei Jahre. Gewählt werden kann jedes ordentliche Vereinsmitglied.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 9 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er vertritt den Verein nach außen und ist mit einer weiteren Person aus dem Vorstand (nach § 8a) zur rechtsverbindlichen Zeichnung nach § 26 BGB für den Verein befugt.
2. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Diese Regelung gilt nicht nur im Innenverhältnis. Nach außen sind sowohl der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter nur mit einer weiteren Person aus dem Vorstand (nach § 8a) vertretungsberechtigt. Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins nach außen soll somit immer durch zwei Personen aus dem Vorstand stattfinden.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende, oder nach Absprache bei Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätigen Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss je nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt
 - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen,
 - b. Zahlungen bis zu einem Betrag von 300,-- € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden. Ebenso muss bei Geldgeschäften immer eine weitere Person aus dem Vorstand (nach § 8a) anwesend sein.
 - c. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassier fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen, und einen mündlichen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 12 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen decken. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbereichen im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 13 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils einen Monat vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Bemerkung: Sollte bei einer Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung anstehen, so ist bei der Einladung eine 14-tägige Frist bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung einzuhalten. Bei dieser Einladung muss (nach BGB bei einem eingetragenen Verein) genau beschrieben sein, um welche Änderung es geht.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.
3. Sollte eine Satzungsänderung wegen zwingender Ergänzungen (zurückliegender Beschlüsse der Mitgliederversammlung) notwendig sein, so gilt bei einer erforderlich werdenden außerordentlichen Mitgliederversammlung die Einhaltung einer 14-tägigen Einladungsfrist. Für diesen Zweck kann auch eine Anschlussversammlung (gleich unmittelbar der außerordentlichen Mitgliederversammlung folgend) stattfinden. Diese Anschlussversammlung muss aber eindeutig aus der schriftlichen Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ersichtlich sein. Bei dieser Anschlussversammlung gilt bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die unter Absatz 3 aufgeführte Regelung gilt ausschließlich nur für diesen Zweck. Bei allen anderen Satzungsänderungen gilt Absatz 2. Wichtig: Bei Satzungsänderungen ist jeweils Datum, Änderungsstand, Paragraph und Absatz festzuhalten. Ebenso ist die alte sowie die neue Satzung mit Änderungsdatum beim Protokoll- und Schriftführer aufzubewahren. Achtung: ungültige Satzungen sind einzusammeln bzw. ist bei der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung schriftlich auf ihr Ungültigkeit hinzuweisen. Nach Eintragung in das Vereinsregister müssen die neuen (geänderten) Satzungen unentgeltlich den Mitgliedern ausgehändigt werden.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. Besondere personenbezogene Daten (z.B. Religionszugehörigkeit, politische Meinungen oder Gesundheitsangaben) werden nicht erhoben.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Straubenhardt übergeben mit der Bestimmung, es der Bürgerstiftung Straubenhardt zu übergeben.

Anmerkungen:

Rote Schrift: Änderungen zum 16.03.2019